

## **Erläuterungen zur SKP-V 2012**

### **Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Verordnung hat folgenden Schwerpunkt:

- Verwaltung spezieller Kommunikationsparameter

Gemäß § 65 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde Kommunikationsparameter zu verwalten bzw. zur Nutzung zuzuteilen.

Damit sind auch jene Kommunikationsparameter von der Regulierungsbehörde zur Nutzung zuzuteilen, die vor In-Kraft-Treten des TKG 2003 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zugeteilt wurden.

Da das Gesetz eine transparente, objektive und nachvollziehbare Vergabe festlegt, werden die gesetzlichen Bestimmungen durch diese Verordnung konkretisiert. Gemäß § 63 Abs. 1 TKG 2003 kann der Plan für Kommunikationsparameter aus Teilplänen bestehen. Diese Verordnung ist ein Teilplan im Sinne des § 63 Abs.1 TKG 2003.

Hinsichtlich der einzelnen den speziellen Kommunikationsparametern zu Grunde liegenden ITU-T-Empfehlungen wurde der jeweils aktuelle Stand referenziert.

Aufgrund der Notwendigkeit der vorgenommenen Änderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit iSd § 135 TKG 2003 ist es geboten, die SKP-V neu zu erlassen.

## Besonderer Teil

### Zu § 1:

Spezielle Kommunikationsparameter (SKP) sind all jene Kommunikationsparameter (gemäß § 61 TKG 2003), die nicht in der KEM-V 2009 geregelt sind.

### Zu § 2 Abs. 1:

Grundsätzlich werden SKP befristet auf maximal 12 Monate zugeteilt. Dies hat den Vorteil, dass die zugeteilten SKP nach diesen 12 Monaten an die Regulierungsbehörde zurückfallen und wieder für die Vergabe zur Verfügung stehen, insbesondere im Falle eines Konkurses oder fehlender Greifbarkeit des Zuteilungsinhabers. Zudem stellen Kommunikationsparameter und insbesondere SKP grundsätzlich eine beschränkte Ressource dar.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Befristung auf maximal 36 Monate oder eine unbefristete Zuteilung möglich. Eine längere Befristung kann dann erfolgen, wenn beispielsweise SKP für Tests neuer Netztechnologien und Diensten oder zusätzliche ISPC für längerfristige Netzumstellungen oder -migrationen bzw. aus Kapazitätsgründen bei bereits zugeteilten SKP weitere Parameter benötigt werden. Weiters kann bei einer Wiederbeantragung eines vormals befristet zugeteilten SKP insbesondere bei Vorliegen einer gesetzeskonformen Nutzung eine unbefristete Zuteilung erfolgen. Ein Antrag auf neuerliche Zuteilung ist jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der Befristung zu stellen (gegebenenfalls gleichzeitig mit der Nutzungsanzeige an die Regulierungsbehörde gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 SKP-V). Bei einer auftretenden Knappheit von SKP in einem Bereich ist es weiters möglich, kurzfristig restriktiver zuzuteilen. Dies ist vor allem hinsichtlich der Zuteilung von ISPC relevant, da diese eine äußerst knappe Ressource darstellen und eine etwaige Zuteilung auch von der Anzahl der seitens der ITU an Österreich zugewiesenen ISPC abhängt. Beispielsweise ist bei Folgevergaben an Betreiber, die bereits entsprechende SKP zugeteilt bekommen haben, besonders auf die Kriterien einer effizienten Nutzung Bedacht zu nehmen.

### Zu § 2 Abs. 3:

§ 9 Zustellgesetz stellt es in das Ermessen der Behörde, „einer sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhaltenden Partei oder einem solchen Beteiligten“ aufzutragen, für ein bestimmtes oder für alle bei dieser Behörde anhängig werdenden, sie betreffenden Verfahren einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. „Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so wird die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen.“ Mit dieser Bestimmung wird zum einen eine bessere Kommunikation zwischen Antragsteller/Zuteilungsinhaber und RTR-GmbH gewährleistet und zum anderen auch die Bekämpfung missbräuchlicher Verwendung von Kommunikationsparametern erleichtert.

### Zu § 2 Abs. 4:

Hier finden sich Regelungen zur Nutzungsanzeige sowie zur Anzeigeverpflichtung hinsichtlich jeglicher Änderungen und dem damit verbundenen möglichen Wegfall von Zuteilungsvoraussetzungen auf Seiten des Zuteilungsinhabers.

**Zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2:**

Der 2 Bit lange Network Indicator (NI) dient grundsätzlich der Zuordnung eines Signalling Point Codes als International Signalling Point Code (ISPC), National Signalling Point Code (NSPC) oder betreibereigene Signalling Point Code. Der NI steht nicht zur individuellen Vergabe zur Verfügung, die Aufnahme in diese Verordnung dient der Klarstellung der Nutzungsbedingungen.

Der Network Indicator „01“ ist für zukünftige internationale Anwendungen vorgesehen und steht derzeit nicht zur Nutzung zur Verfügung.

**Zu § 3 Abs. 3:**

Sämtliche Signalling Point Codes, die iVm NI = 10 verwendet werden, werden pauschal zur netzinternen Nutzung (betreibereigener SPC) freigegeben.

**Zu Abschnitt 3 und 4:**

Das Signalisierungsnetz im Zusammenhang mit dem weltweiten Telefondienst gemäß ITU-T-Empfehlung E.105 (08/92) besteht aus einem internationalen Signalisierungsnetz und den mit diesem verbundenen nationalen Signalisierungsnetzen. Die Signalisierungspunkte (Signalisierungsquellen bzw. -ziele) sind in ihrem jeweiligen Verwendungsbereich (internationaler, nationaler bzw. betreibereigener SPC) durch eindeutige Codes, die Signalling Point Codes (SPC), identifiziert. Ein SPC besteht aus 14 Bits.

**Zu § 4:**

Die Adressierung eines Signalisierungspunktes erfolgt im internationalen Telekommunikationsverkehr mittels International Signalling Point Codes. International Signalling Point Codes setzen sich aus drei Feldern, der Zone Identification, der Area/Network Identification sowie der Signalling Point Identification zusammen. Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von internationalen Signalisierungspunkten richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung Q.708 (03/99).

International Signalling Point Code (ISPC)													
Signalling Area/Network Code (SANC)													
Zone Identification			Area/Network Identification								Signalling Point Identification		
N	M	L	K	J	I	H	G	F	E	D	C	B	A

**Zu § 5 Abs. 1:**

Voraussetzung für die Nutzung eines ISPC ist das Vorliegen von internationalen Netzanbindungen. Daher wird ein ISPC nur an Antragsteller zugeteilt, welche das Vorliegen solcher nachweisen können bzw. ein Realisierungskonzept vorlegen, welches die Planung von internationalen Verbindungen nachweist.

Zudem ist der Bedarf für einen ISPC nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch das in einem Businessplan dokumentierte voraussichtliche internationale Verkehrsaufkommen im sechsten Monat ab Inbetriebnahme der internationalen Verbindungen im Nutzkanalnetz (Verkehrsminuten) bzw. im Signalisierungsnetz (Anzahl der Signalisierungsnachrichten) erfolgen. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass eine effiziente Nutzung eines ISPC erst dann vorliegt, wenn ein Verkehrsaufkommen von mindestens 300.000 Verkehrsminuten je Kalendermonat erreicht wird.

**Zu § 6 Abs. 2:**

Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des TKG 2003 betreffend Adressierung und Nummerierung sind Kommunikationsparameter effizient zu verwalten. Die Regelungen des Abs. 2 zielen darauf ab, dies zu gewährleisten bzw. überprüfen zu können.

**Zu § 7:**

National Signalling Point Codes dienen zur eindeutigen Identifikation eines Signalisierungspunktes im österreichischen Signalisierungsnetz. Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von nationalen Signalisierungspunkten richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung Q.705 (03/93).

National Signalling Point Code (NSPC)													
Kenn-bit	Netzkennung										Signalling Points		
	N	M	L	K	J	I	H	G	F	E	D	C	B

**Zu § 8 Abs. 1:**

Voraussetzung für die Nutzung eines NSPC ist das Vorliegen von nationalen direkten Zusammenschaltungen mit anderen nationalen Netzen.

**Zu § 9 Abs. 2:**

Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des TKG 2003 betreffend Adressierung und Nummerierung sind Kommunikationsparameter effizient zu verwalten. Die Regelungen des Abs. 2 zielen darauf ab, dies zu gewährleisten bzw. überprüfen zu können.

**Zu § 10:**

Ein Data Network Identification Code dient zur Adressierung von Datennetzen und besteht aus 4 Ziffern. Die grundsätzliche Struktur richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung X.121 (10/00). Der Data Network Code ist ein Teil der International Data Number, die zur Identifikation von Datenendeinrichtungen im internationalen Datennetz dient.

International Data Number													
Data Country Code (DCC)				National Number (NN)									
Data Network Identification Code (DNIC)				Network Terminal Number (NTN)									
N	M	L	K	J	I	H	G	F	E	D	C	B	A

Die International Data Number darf eine maximale Länge von 14 Ziffern aufweisen. Die Nummer setzt sich aus dem Code zur Datennetz-Identifizierung und der Netzanschlussnummer zusammen. Die ersten drei Ziffern identifizieren das Land und werden als Data Country Code bezeichnet. Mit der vierten Ziffer werden die unterschiedlichen Datennetze identifiziert. Zusammen bilden die vier Ziffern den DNIC.

**Zu § 11 Abs. 1:**

Voraussetzung für die Nutzung eines DNIC ist das Vorliegen eines internationalen Datendienstes und damit zusammenhängend internationale Netzanbindungen. Daher wird ein DNIC nur an Antragsteller zugeteilt, welche das Vorliegen solcher nachweisen können bzw. ein Realisierungskonzept vorlegen, welches die Planung von internationalen Datendiensten nachweist. In weiterer Folge ist gemäß § 12 Abs. 2 dieser Verordnung spätestens sechs Monate nach Zuteilung jedenfalls ein öffentliches Kommunikationsnetz mit internationalen Anbindungen zu betreiben, über welches mindestens ein internationaler Datendienst angeboten wird und es sind die Verbindungen mit anderen gleichwertigen Netzen nachzuweisen.

**Zu § 11 Abs. 2:**

Der Bedarf für einen DNIC oder Teile davon ist nachzuweisen. Dieser kann beispielsweise durch das in einem Businessplan dokumentierte voraussichtliche Verkehrsaufkommen im sechsten Monat ab Inbetriebnahme erfolgen.

**Zu § 12:**

Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des TKG 2003 betreffend Adressierung und Nummerierung sind Kommunikationsparameter effizient zu verwalten. Die Regelungen des § 12 dieser Verordnung gewährleisten eine effiziente Nutzung des Kommunikationsparameters. Weiters wird damit ein Mindestmaß an Qualitätsparametern festgelegt und die Bestimmungen tragen damit zu einer gleichbleibenden internationalen Dienstqualität bei.

**Zu § 13:**

Ein Mobile Network Code dient gemäß ITU-T E.212. (05/08) (gemeinsam mit dem Mobile Country Code – MCC) der eindeutigen Adressierung eines öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes im Sinne der Bestimmungen des § 15 TKG 2003.

Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von mobilen Endgeräten und Teilnehmern eines mobilen Kommunikationsnetzes richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung E.212. (05/2008) Der MNC ist ein Bestandteil der International Mobile Subscriber Identity (IMSI) und besteht hinter dem MCC 232 aus zwei Ziffern.

Der Betrieb eines mobilen Kommunikationsnetzes liegt dann vor, wenn die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen gegeben ist bzw. wenn die tatsächliche und rechtliche Kontrolle über bestimmte Netzkomponenten gegeben ist und eine ausreichende Kontrolle über ein mobiles Teilnehmernetz nachgewiesen werden kann (z. B. Kooperationsvertrag).

Die International Mobile Subscriber Identity (IMSI) ist eine Folge von maximal 15 dezimal dargestellten Ziffern und setzt sich aus drei Feldern, dem Mobile Country Code (MCC), dem Mobile Network Code (MNC) und der Mobile Subscriber Identification Number (MSIN) zusammen.

International Mobile Subscriber Identity (IMSI)		
3 Ziffern	2 Ziffern	Bis zu 10 Ziffern
Mobile Country Code (MCC)	Mobile Network Code (MNC)	Mobile Subscriber Identification Number (MSIN)

Dem MNC folgen die bis zu 10 Ziffern langen MSIN. Die Verwaltung der MSIN hinter dem zugeteilten MNC obliegt, sofern für bestimmte MNC nicht anders festgelegt, dem jeweiligen Netzbetreiber.

**Zu § 14:**

Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes, eine Projektbeschreibung des mobilen Kommunikationsnetzes inklusive grafischer Darstellung des Netzes und eventuell zusätzlich vorhandene Informationen sowie das geplante Gebiet, in dem das mobile Kommunikationsnetz angeboten wird, zu enthalten.

**Zu § 15 Abs. 2:**

Die Frist wurde mit 12 Monaten festgelegt, da davon auszugehen ist, dass der Aufbau eines mobilen Kommunikationsnetzes längere Zeit in Anspruch nimmt als z.B. der Aufbau eines nationalen festen Kommunikationsnetzes, bei welchem ein NSPC zur Anwendung kommt.

**Zu § 16:**

Ein Tetra-Mobile Network Code dient zur Adressierung eines mobilen Tetra Kommunikationsnetzes im Sinne der Bestimmungen des § 15 TKG 2003. Die grundsätzliche Struktur der Adressierung von mobilen Endgeräten und Teilnehmern eines mobilen Tetra Kommunikationsnetzes richtet sich nach der Norm ETSI EN 300 392-1 V1.4.1 (2009-01).

Individual TETRA Subscriber Identity (ITSI)		
3 Ziffern	4 Ziffern	8 Ziffern
TETRA Mobile Country Code (T-MCC)	TETRA Mobile Network Code (T-MNC)	Short Subscriber Identity (SSI)

Der Tetra Mobile Network Code besteht aus 4 Ziffern.

**Zu § 17:**

Der Antrag hat insbesondere eine Bezeichnung des mobilen Tetra Kommunikationsnetzes, eine Projektbeschreibung des mobilen Tetra Kommunikationsnetzes inklusive grafischer Darstellung des Netzes und eventuell zusätzlich vorhandene Informationen sowie das geplante Gebiet, das vom Tetra Kommunikationsnetz abgedeckt wird, zu enthalten.

**Zu § 19:**

International Closed User Group Numbers (ICN) dienen zur Realisierung von geschlossenen Benutzergruppen in Kommunikationsnetzen. Die grundsätzliche Struktur richtet sich nach der ITU-T-Empfehlung X.180 (11/88).

Der von der Regulierungsbehörde zuzuteilende Teil der International Closed User Group Numbers (Teil B) besteht aus fünf Ziffern, die durch einen 16-stelligen Binärcode gebildet und als fünfstellige Dezimalzahl dargestellt werden.

Teil A	Teil B
0430	0 0 0 0 bis 6 5 5 3 5

**Zu § 20 Abs. 2:**

Ein weiterer Bedarf kann beispielsweise durch den Nachweis des bereits erreichten Nutzungsgrades erfolgen.

**Zu § 21 Abs. 3:**

Diese Bestimmung gewährleistet die gegenseitige Nutzung von ICN in bzw. von anderen Netzen und somit die Zuordnung von Teilnehmern zu einer bestimmten Closed User Group, auch wenn diese nicht an ein und dem selben Kommunikationsnetz angeschaltet sind.

**Zu § 22:**

Bis zum In-Kraft-Treten des TKG 2003 erfolgte die Zuteilung von SKP durch die Oberste Fernmeldebehörde. Diese Zuteilungen sollen grundsätzlich unberührt bleiben. Die gegenständliche Bestimmung soll aber auch der Regulierungsbehörde die Möglichkeit geben, bei eventuellen Verstößen gegen Zuteilungsvoraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen eine Eingriffsmöglichkeit zu haben.